



**Beschluss des Vorstands und
Aufsichtsrats der ATOSS Software AG**

Entsprechungserklärung gemäß § 161 AktG

Beschluss des Vorstands und Aufsichtsrats der ATOSS Software AG

Der Vorstand und Aufsichtsrat der ATOSS Software AG (nachfolgend "Gesellschaft") geben die nachfolgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG in Bezug auf die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ ab und werden für deren Veröffentlichung auf der Homepage der Gesellschaft Sorge tragen.

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der ATOSS Software AG begrüßen grundsätzlich die Intention der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, transparente Leitlinien als wertvolle Richtschnur und Handlungshilfe für ordnungsgemäße Unternehmensführung vorzugeben. Dem Charakter des Kodexes nach hat dieser jedoch keine umfassende Bindungswirkung dergestalt, dass Abweichungen grundsätzlich ausgeschlossen wären oder dass es der Gesellschaft untersagt wäre, auf Grund spezifischer Anforderungen im Geschäftsverlauf der Gesellschaft von den Verhaltensempfehlungen abzuweichen. Im letzteren Fall kann es auch entgegen der nachfolgenden Entsprechenserklärung in Einzelfällen zu Abweichungen kommen. Solche Abweichungen werden wir auch in künftigen Entsprechenserklärungen jeweils offen legen und erläutern.

Dies vorausgeschickt erklären der Vorstand und Aufsichtsrat der ATOSS Software AG, dass dem Deutschen Corporate Governance Kodex mit Ausnahme nachstehender Abweichungen seit Abgabe der letzten Erklärung entsprochen wurde und auch in Zukunft entsprochen werden soll.

Abweichungen:

- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, in Haftpflichtversicherungen, die ein Unternehmen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abschließt, (sog. Directors and Officers Liability Insurances – D&O) einen Selbstbehalt vorzusehen. Die ATOSS Software AG ist grundsätzlich nicht der Auffassung, dass das Engagement und die Verantwortung, mit der die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat ihre Aufgabe wahrnehmen, durch eine solche Maßnahme verbessert werden. Die D&O Versicherungen für Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der ATOSS Software AG sehen daher eine solche Regelung nicht vor.

- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Bildung von Aufsichtsratsausschüssen. Die ATOSS Software AG sieht aufgrund der Größe der Gesellschaft von der Bildung gesonderter Aufsichtsratsausschüsse ab. Im Übrigen ist die ATOSS Software AG der Auffassung, dass bei einem aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat die Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrates keineswegs durch die Bildung von Ausschüssen erhöht würde.
- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Vereinbarung einer festen und einer erfolgsorientierten Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates. Die bestehende Regelung einer festen Vergütung mit einem variablen von der Sitzungsanzahl abhängigen Vergütung hat sich bewährt.
- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt hinsichtlich der Vergütung für den Vorstand, die Vereinbarung fixer und variabler Bestandteile umfassen. Die variablen Vergütungsteile sollten an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten und auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Die Vergütungsmodelle der Vorstände enthalten fixe und variable Bestandteile, die sich auf Umsatz- und Gewinnentwicklung beziehen. Vor dem Hintergrund der Tatsache eines einheitlichen Vergütungssystems im Vorstand verbunden mit der Eigenschaft des Vorstandsvorsitzenden als Mehrheitsaktionär, ist konnte von weiteren langfristigen Anreizsystemen abgesehen werden.
- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege zu übermitteln (Kodex Ziffer 2.3.2). Da es sich bei den Aktien der ATOSS Software AG nicht um Namens- sondern Inhaberaktien handelt, ist die Empfehlung aus Sicht der Gesellschaft nicht praktikabel.
- Gemäß dem Deutschen Corporate Governance Kodex (Kodex Ziffer 5.4.3.) wird empfohlen Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl durchzuführen. Aus Gründen eines effizienten Abstimmungsvorgangs erfolgte hingegen die Neuwahl der Mitglieder des Aufsichtsrats auf der Hauptversammlung der ATOSS Software AG am 29. April 2008 als Gruppenwahl. Gegen diese Vorgehensweise erhob kein anwesender Aktionär Einwände.
- Hinsichtlich der Veröffentlichung der Berichte wird gem. Ziff. 7.1.2 empfohlen, Zwischenberichte innerhalb von 45 Tagen zugänglich zu machen. Die Gesellschaft veröffentlicht eine umfangreiche Kennzahlenübersicht (Umsatz, Umsatzarten, Operatives Ergebnis - EBIT -, Ergebnis vor Steuern - EBT -, Nettoergebnis, Nettoergebnis per Aktie) bereits innerhalb von weniger als 30 Tagen und den vollständigen Zwischenbericht innerhalb von zwei Monaten nach Quartalsende. Durch diese gestufte Veröffentlichungspraxis stellt die Gesellschaft auch außerhalb von Adhoc-pflichtigen Informationen eine besonders zeitnahe und umfassende Information des Kapitalmarktes dar. Die Gesellschaft wird diese Veröffentlichungspraxis zur Sicherstellung möglichst aktueller Kapitalmarktinformationen fortsetzen.

Zur Verdeutlichung der eigenen zum Teil über die Empfehlungen des Kodexes hinausgehenden Corporate Governance Standards der Gesellschaft hat sich diese eigene Corporate Governance Grundsätze gegeben, die ebenfalls auf der Homepage der ATOSS Software AG in der jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht werden. Der Vorstand und Aufsichtsrat erklären den Inhalt dieser Grundsätze für verbindlich.

München, den 3. Dezember 2008



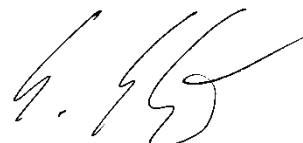
Peter Kirn

Aufsichtsratsvorsitzender



Andreas F.J. Obereder

Vorstandsvorsitzender



Christof Leiber

Vorstand